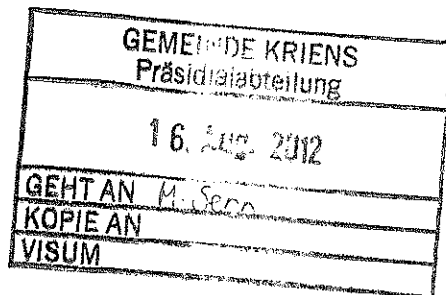


**EINGANG**

17. AUG. 2012

Baudepartement  
GemeindeammannErledigen: **UM -> PH**  
Rücksprache:**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.chPaketadresse:  
Bahnhofstrasse 15, 6003 LuzernGemeindeverwaltung Kriens  
Gemeinderat  
Schachenstrasse 13  
Postfach  
6010 KriensLuzern, 7. August 2012 / IC  
2012-69

## 2. Vorprüfungsbericht

### Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorf kern 2012

gemäss §19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 8. März 2012 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Bebauungsplans Dorf kern. Wir haben diesen geprüft und mit Bericht vom 5. Juni 2012 dazu Stellung genommen. Dem Bebauungsplan können wir im Grundsatz zustimmen haben jedoch einen Vorbehalt bezüglich der technisch, rechtlich und finanziellen Machbarkeit der Einmündung in die Horwerstrasse gemacht und Sie aufgefordert, dies in geeigneter Form - noch vor der öffentlichen Auflage - nachzuweisen.

Mit Schreiben vom 3. August 2012 haben Sie uns die Anpassung von Abs. 1, Art. 12 der Sonderbauvorschriften zu gestellt:

*[.] Das neue Verkehrsregime der Gallusstrasse ist wünschbar, es funktioniert aber nur im Zusammenhang mit weiteren Strassenprojekten im Bereich Luzernerstrasse - Gallusstrasse - Horwerstrasse. Voraussetzungen für die Begegnungszone und die neue Verkehrsführung sind der Ausbau der Horwerstrasse für den Verkehr in beiden Richtungen bis zur Luzernerstrasse (Projekt Gemeindestrasse) und die entsprechenden Massnahmen auf der Luzernerstrasse (Projekt Kantonsstrasse K4, Abschnitt Zentrum) oder ein anderes Verkehrsregime, welches die Umsetzung der Verkehrsberuhigungsmassnahmen als Ganzes oder in Etappen zulässt. Erst wenn diese Projekte technisch, rechtlich sowie finanziell gesichert und realisiert sind, kann die Verkehrsführung der Gallusstrasse geändert werden. [.]*

Mit der neuen Formulierung wird die direkte Abhängigkeit des Bebauungsplanes mit der neuen Verkehrsführung resp. des damit erforderlichen Ausbaus der Einmündung in die Horwerstrasse aufgelöst d.h. für die Umsetzung des Bebauungsplanes ist die neue Verkehrsführung erwünscht aber nicht zwingend. Mit der vorliegenden Anpassung der Sonderbauvor-

schriften wir unsere diesbezüglicher Vorbehalt aus dem ersten Vorprüfungsbericht beseitigt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass unsere weiteren Anträge, Empfehlungen und Hinweise aus dem ersten Vorprüfungsbericht zu beachten sind. Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Der Bebauungsplan Dorfkern ist anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Cüneyd Inan  
Gebietsmanager, rawi  
Tel. direkt 041 228 51 86  
cuneyd.inan@lu.ch



Dr. iur. Sven-Erik Zeidler  
Dienststellenleiter rawi

Kopie an:

- Planungsbüro pool Architekten, Bremgartnerstrasse 7, 8004 Zürich
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)



**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
Telefax 041 210 65 73  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Paketadresse:  
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

GEMEINDE KRIENS  
Präsidialabteilung

11. Juni 2012

GEHT AN M. S. 2012

KOPIE AN

VISUM

Gemeindeverwaltung Kriens  
Gemeinderat  
Schachenstrasse 13  
Postfach  
6010 Kriens

**EINGANG**

12. Juni 2012

Baudepartement  
Gemeindeammann

Erledigen:

Rücksprache:

Luzern, 5. Juni 2012 / IC  
2012-69

## Vorprüfungsbericht

### Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012

gemäss §19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 8. März 2012 ersuchen Sie um die Vorprüfung des Bebauungsplans Dorfkern. Dazu äussern wir uns wie folgt:

#### A. EINLEITUNG

##### 1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Die letzte gesamthafte Ortsplanungsrevision der Gemeinde Kriens stammt aus dem Jahr 2001 (RRE Nr. 1351 vom 18. Dezember 2001). Seither stimmte der Regierungsrat verschiedenen Teiländerungen zu, zuletzt mit Entscheid Nr. 742 vom 6. Juli 2010. Betreffend die vorliegende Revisionsvorlage genehmigte der Regierungsrat am 22. Februar 2005 (Entscheid Nr. 189) den kommunalen Richtplan Zentrum. Der zur Vorprüfung vorliegende Bebauungsplan Dorfkern konkretisiert Teile des Richtplanes eigentümergebunden.

##### 2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Bebauungsplan Dorfkern (1:500), Entwurf vom 8. Februar 2012 (Datum der Sonderbauvorschriften);
- Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Dorfkern, Entwurf vom 8. Februar 2012.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Ihr Schreiben vom 8. März 2012;
- Planungsbericht vom 8. Februar 2012.

Der Planungsbericht für den vorliegenden Bebauungsplan genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung. Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

Folgende, von der Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi, zuständiger Gebietsmanager: Cüneyd Inan, Tel. 041 228 51 86) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (da), am 20. März 2012 und am 26. April 2012;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 2. April 2012;
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 5. April 2012;
- Verkehrsverbund Luzern am 10. April 2012;
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale (bkz), am 16. April 2012.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen. Die darin enthaltenen Anträge sind im vorliegenden Bericht integriert. Ist ein Antrag aufgrund einer übergeordneten Interessenabwägung nicht unverändert übernommen worden, so wird die massgebliche Handlungsanweisung für die Gemeinde im vorliegenden Bericht festgehalten und begründet.

## **B. BEURTEILUNG**

### **1. Einleitung**

Am 22. Februar 2005 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern den Richtplan Zentrum Kriens genehmigt. Dieses behördenverbindliche Instrument setzt die Leitlinien für die langfristige Ortskernentwicklung der Gemeinde Kriens. Es basiert auf dem Resultat eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs, den die Gemeinde Kriens im Jahr 2001 unter interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen ausgeschrieben hat, sowie den Überarbeitungen desselben in den Jahren 2002 - 2003.

Kernstück des Richtplans ist die Entwicklung an der Luzernerstrasse. Diese Kantonsstrasse, als wichtigste Trägerin des öffentlichen und privaten Verkehrs gleichzeitig Lebensader der Gemeinde, soll in ihrem zentralen Bereich langfristig in einen boulevardartigen, belebten und urbanen Strassenraum umgewandelt werden. An diesen gliedern sich sowohl verschiedene Kernareale der künftigen Siedlungsentwicklung als auch schützenswerte Gebäude und Ortsteile wie unter anderem der aktuell vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Dorfkern an.

### **2. Plan im Massstab 1: 500 vom 8. Februar 2012**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Dorfkern 2012 soll das Verkehrsregime sowohl auf der Gallusstrasse wie auch auf der Luzernerstrasse geändert werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeiten ergab, dass dies im Grundsatz möglich ist. Hingegen ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar, wie die Fragen des Platzbedarfs gelöst werden sollen. Abklärungen

der Dienststelle vif haben ergeben, dass die heutige Horwerstrasse im Einmündungsbereich deutlich zu schmal ist um den künftigen Verkehr abwickeln zu können. Somit ist unklar, ob das neue Verkehrsregime überhaupt realisierbar ist.

Aus verkehrlicher Sicht sind für eine Zustimmung somit folgende Auflagen zwingend:

- Sofern die Verkehrssituation im Bereich der Einmündung der Horwerstrasse in die Luzernstrasse nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, bleibt das heutige Verkehrsregime in der Gallusstrasse bis auf weiteres bestehen.
- Allfällige Erweiterungen der Kantonsstrasse im Bereich der Einmündung der Horwerstrasse müssen auf der Nordseite der Kantonsstrasse erfolgen. Die Gemeinde Kriens muss diese Anforderung in ihrer weiteren Planungen berücksichtigen. Die erforderlichen Flächen sind freizuhalten und sicherzustellen.

Im Weiteren weisen wir sie bei einer Verlegung des motorisierten Verkehrs von der Gallusstrasse auf die Horwerstrasse auf eine behindertengerechte Gestaltung der Plätze hin.

Im Bebauungsplan ist für die gemeinsame, überdeckte Ein- und Ausfahrt im Baubereich der Parzelle Nr. 452 eine Signatur ersichtlich, die aber in der Legende nicht aufgeführt ist. Das ist zu korrigieren.

Gestützt auf den Regierungsratsentscheid (RRE Nr. 189 vom 22. Februar 2005) zur Richtplangenehmigung, weisen wir auf Folgendes hin: Sollten für die Realisierung des Bebauungsplanes Massnahmen im Bereich der Kantonsstrassen K 4 (Luzernerstrasse) notwendig werden, müssen diese – soweit erforderlich – im Bauprogramm für die Kantonsstrassen enthalten sein oder darin Aufnahme finden. Andernfalls gehen die Massnahmen zulasten Dritter.

### **3. Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan Dorfkern vom 8. Februar 2012**

#### **3.1. Art. 4 Bestandteile des Bebauungsplanes**

Der Planungsbericht ist nicht verbindlicher Bestandteil eines Bebauungsplans, sondern dient zu dessen Erläuterung. Falls der Planungsbericht verbindliche Vorschriften enthalten sollte, sind diese in die Bebauungsplanvorschriften bzw. den Bebauungsplan zu überführen.

#### **3.2. Art. 8 Baubereich Bauten Typ C**

Der Baubereich für die Bauten Typ C1 wird vom Verkehr auf der Kantonsstrasse sehr stark lärmbelastet (Alarmwertbereich). Dennoch soll in allen Obergeschossen eine Wohnnutzung möglich sein. Um Lärmkonflikte zu vermeiden, wird daher eine sorgfältige Detailplanung notwendig sein. Daher beantragen wir Ihnen, in den Sonderbauvorschriften in Art. 8 auf die hohe Lärmbelastung dieser Baubereiche hinzuweisen.

Zudem empfehlen wir, die Gebäudevolumina so festzulegen, dass Lärmschutzmassnahmen und/oder lärmoptimierte Grundrisslösungen gefördert werden. Entsprechende Lösungsansätze können orientierend in den Planungsbericht aufgenommen werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass in einem späteren Baubewilligungsverfahren die massgebenden Belastungsgrenzwerte einzuhalten sind.

Offenbar ist die Meinung, dass das zusätzliche Attikageschoss zu einer Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe von 16.50 m berechtigt. Falls dem so ist, muss die Vorschrift

dementsprechend präzisiert werden und es ist zu prüfen, ob die Höhe des Attikageschosses limitiert wird.

Gemäss Absatz 5 lit. b sind zusätzliche Attika- oder Dachgeschosse "grundsätzlich" ausgeschlossen. Es ist zu präzisieren, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist (vgl. z.B. die Abweichungen gemäss Art. 12 und 13 Abs. 2).

### **3.3. Art. 13 Öffentlicher Platz**

Heute verkehren die beiden Buslinien 15 (Kriens Busschleife – Sidhalde) und 16 (Kriens – Busschleife - Mattenhof-Horw) via Gallusstrasse - Horwerstrasse. In der Gallusstrasse gibt es eine Bushaltestelle. Künftig plant der VVL mit dem Angebotskonzept *AggloMobil due* einen Angebotsausbau auf der Linie 16, damit Kriens und Horw besser mit einer schnellen, direkten und zuverlässigen Tangentiallinie verbunden sind.

Langfristig ist gemäss Bebauungsplan im Bereich der Gallusstrasse ein öffentlicher Platz bzw. eine Begegnungszone vorgesehen. In den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan unter Art. 12 sind Voraussetzungen dafür aufgelistet. Demgemäss sind der Ausbau der Horwerstrasse für den Verkehr in beiden Richtungen und die entsprechenden Massnahmen auf der Luzernerstrasse vorausgesetzt. Zudem kann auch ein anderes Verkehrsregime, welches die Verkehrsberuhigungsmassnahmen als Ganzes oder in Etappen zulässt, vorgesehen werden.

Für die Weiterbearbeitung des Themas Begegnungszone sowie Etappen dazu ist der Einbezug des Verkehrsverbundes Luzern sowie allenfalls der VBL AG als marktverantwortliches Transportunternehmen in diesem Gebiet erforderlich. Es ist notwendig, dass für die möglichen Umsetzungsschritte die Auswirkungen auf die in diesem Bereich verkehrenden Buslinien und die bestehenden Haltestellen aufgezeigt und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

Wir beantragen Ihnen, Art. 13 in dem Sinne zu ergänzen, dass die Anforderungen an ein reibungsloses Funktionieren des öffentlichen Verkehrs auf dem öffentlichen Platz ebenfalls gewährleistet sind und die erwähnten Akteure frühzeitig in die Planung einbezogen werden sollen.

### **3.4. Art. 19 - 21**

Art. 19 (Rechtsmittel), Art. 20 (Strafbestimmungen) und Art. 21 (Übergangsbestimmung) sind ersatzlos zu streichen, da diese Inhalte im Planungs- und Baugesetz abschliessend geregelt sind. Der Bebauungsplan wirkt im Übrigen ab der öffentlichen Auflage als Planungszone (§ 85 Abs. 2 PBG).

### **3.5. Energie**

In den Bebauungsplanbestimmungen werden keine Aussagen zum Umgang mit der Energie gemacht. Die Dienststelle uwe macht in Ihrer Stellungnahme Vorschläge für die Realisierung eines erhöhten Energiestandards. Wir begrüssen ihre Hinweise grundsätzlich und beantragen Ihnen, eine geeignete Umsetzung in den Bebauungsplanbestimmungen zu prüfen.

### **3.6. Risikovorsorge**

Die vorgesehene Bebauung des Dorfkerns von Kriens liegt im Wirkungsbereich der Kantonsstrasse, für welche zurzeit Risikoermittlungen erstellt werden. Die Überlagerung von zwei mobilen Risiken bedeutet, dass die Personen an diesem Standort ein doppelt erhöhtes Individualrisiko aufweisen, als wenn nur eine Risikoquelle vorhanden wäre. Da gemäss den bisherigen Erfahrungen der Dienststelle uwe Brand mit Hitzestrahlung das häufigste Störfallszenario auf der Strasse ist, empfehlen wir, dies bei der Anordnung der Gebäude zur Strassenseite sowie bei der Ausgestaltung der Fassaden zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, gegebenenfalls die Bestimmungen des Bebauungsplanes diesbezüglich zu ergänzen.

## **4. Weitere Aspekte**

### **4.1. Naturgefahr**

Aus Sicht Naturgefahren / Risikomanagement sind gemäss revidierter Gefahrenkarte für die Gemeinde Kriens Teilbereiche des Bebauungsplan-Perimeters von einer mittleren Gefährdung betroffen. Wir weisen Sie daher darauf hin, dass Baubewilligungen in Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) nur erteilt werden dürfen, wenn entsprechende Schutzmassnahmen vorgesehen werden. Davon betroffen ist die Parzelle Nr. 475, wo gemäss Bebauungsplan ein Abbruch bzw. Neubau geplant ist. Entsprechende Schutzmassnahmen sind vor bzw. mit dem Neubau umzusetzen, damit die mittlere Gefährdung durch Naturgefahren verringert wird. Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ergeben sich daraus jedoch keine Pendenzen.

### **4.2. Grundwasser**

Der Bebauungsplanperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Ao/Au. Eingriffe in das nutzbare Grundwasser erfordern einen Nachweis der Unbedenklichkeit sowie eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Dazu zählen Bauten ins Grundwasser, die den Durchflussquerschnitt verändern, Bohrungen, Grabungen, Pfählungen und Baugrubenumschliessungen. Wir empfehlen den frühzeitigen Einbezug eines Hydrogeologen, insbesondere bei der Planung von Untergeschossen und Neubauten. Für das vorliegende Bebauungsplanverfahren ergeben sich daraus jedoch keine Pendenzen.

## **C. ERGEBNIS**

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass der im Entwurf vorliegende Bebauungsplan Dorfkern vor allem aufgrund der vorgesehenen neuen Verkehrsführung noch nicht mit den übergeordneten Vorgaben übereinstimmt. Damit aus kantonaler Sicht dem Bebauungsplan zugestimmt werden kann, ist der verkehrstechnische Nachweis zu erbringen, dass das vorgesehene neue Verkehrsregime den anerkannten Normen genügt. Insbesondere ist die technische, rechtliche und finanzielle Machbarkeit der Einmündung in die Horwerstrasse nachzuweisen. Der Nachweis sowie gegebenenfalls Änderungen am Bebauungsplan sind vor der öffentlichen Auflage nochmals zu einer zweiten Vorprüfung einzureichen. Darüber hinaus ersuchen wir Sie, die weiteren Änderungsanträge, Empfehlungen und Hinweise zu beachten.

Die übrigen Aspekte der Vorlage können weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch den Einwohnerrat vorbereitet werden. Der Bebauungsplan Dorfkern ist anschliessend dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an:

- Planungsbüro pool Architekten, Bremgartnerstrasse 7, 8004 Zürich (inkl. Beilagen)
- Verkehrsverbund Luzern, Seidenhofstrasse 2, Postfach 4306, 6002 Luzern
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (2)
- Bewilligungs- und Koordinationszentrale
- Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (2, mit Akten)





**Verkehr und Infrastruktur (vif)**

Arsenalstrasse 43  
6010 Kriens  
Telefon 041 318 12 12  
Telefax 041 311 20 22  
vif@lu.ch  
www.vif.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung  
und Geoinformation (rawi)  
Abteilung Raumplanung  
Inan Cüneyd  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Kriens, 05. April 2012 Stal/Ho/DAr/KOK/sca/acm,wg  
ID 12\_201

2012-69 / Konsul

**GEMEINDE KRIENS**

**Bebauungsplan Dorfkern 2012 - VORPRÜFUNG**

Sehr geehrter Herr Inan  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die mit Ihrem Schreiben vom 15.03.12 erhaltenen Unterlagen (Konsul) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**VERKEHR / KANTONSSTRASSE**

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Dorfkern 2012 soll das Verkehrsregime sowohl auf der Gallusstrasse, wie auch auf der Luzernerstrasse geändert werden. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeiten ergab, dass dies im Grundsatz möglich ist. Hingegen ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar, wie Fragen des Platzbedarfs gelöst werden sollen. Abklärungen haben ergeben, dass die heutige Horwerstrasse im Einmündungsbereich deutlich zu schmal ist um den künftigen Verkehr abwickeln zu können. Somit ist immer noch unklar, ob das neue Verkehrsregime überhaupt realisierbar ist.

Aus verkehrlicher Sicht sind für eine Zustimmung somit **folgende Auflagen** zwingend:

- ▶ Sofern die Verkehrssituation im Bereich der Einmündung der Horwerstrasse nicht zufriedenstellend gelöst werden kann, bleibt das heutige Verkehrsregime in der Gallusstrasse bis auf weiteres bestehen.
- ▶ Allfällige Erweiterungen der Kantonsstrasse im Bereich der Einmündung der Horwerstrasse müssen auf der Nordseite der Kantonsstrasse erfolgen. Die Gemeinde Kriens muss diese Anforderung in ihrer weiteren Planungen berücksichtigen. Die erforderlichen Flächen sind freizuhalten und sicherzustellen.
- ▶ Kann der motorisierte Verkehr von der Gallusstrasse auf die Horwerstrasse verlegt werden, sind die Gallusstrasse und die Plätze behindertengerecht zu gestalten. Gemäss Behinderten Gleichstellungsgesetz müssen diese Anlagen den Bedürfnissen von sowohl den Gehbehinderten als auch den Sehbehinderten genügen. Vor allem bei flächigen Anlagen ist auf die Führung der Sehbehinderten zu achten.

## NATURGEFAHREN / SCHUTZBAUTEN

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen keine Einwände bzw. Bemerkungen zum eingereichten Bebauungsplan Dorfkern 2012 gemäss den vorliegenden Unterlagen. Es werden keine Gewässer bzw. gesetzlichen Gewässerabstände (Gewässerräume) nach GSchG/GSchV bzw. WBG durch das Planungs-/Bauvorhaben tangiert.

## NATURGEFAHREN / RISIKOMANAGEMENT

Aus Sicht Naturgefahren / Risikomanagement sind gemäss revidierter Gefahrenkarte für die Gde. Kriens Teilbereiche des Bebauungsplan-Perimeters von einer mittleren Gefährdung betroffen.

### Hinweis:

- *Baubewilligungen in Gebieten mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrenstufe) dürfen nur erteilt werden, wenn entsprechende Schutzmassnahmen vorgesehen werden.*
- *Davon betroffen ist die Parzelle Nr. 475, wo gemäss Bebauungsplan ein Abbruch bzw. Neubau geplant ist. Entsprechende Schutzmassnahmen sind vor bzw. mit dem Neubau umzusetzen, damit die mittlere Gefährdung durch Naturgefahren verringert wird.*

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vorprüfung.

Freundliche Grüsse



Beat Hofstetter  
Abteilungsleiter Planung Strassen



Albin Schmidhauser  
Abteilungsleiter Naturgefahren

rawi  
30. April 2012  
Posteingang

- 2 -

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)  
Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

**Vernehmlassung: 2012-69**

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 15. März 2012 haben wir den Bebauungsplan Dorfkern geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

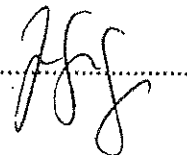
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

**Bemerkungen**     siehe beiliegenden Bericht

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Freundliche Grüsse  
(Absender, kant. Dienststelle)

20.3.2012 / .....  
Datum                      Unterschrift



Kopie an:

-

**Kantonsarchäologie Luzern**  
Libellenrain 15  
6002 Luzern

**Umwelt und Energie (uwe)**

**Geschäftsstelle, Ereignisdienste und Lärm**

Libellenrain 15  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 60 60  
Telefax 041 228 64 22  
uwe@lu.ch  
www.uwe.lu.ch

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung  
und Geoinformation (rawi)  
Herr Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

Luzern, 2. April 2012  
Konsul-Nr. 2012-865

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012  
Vernehmlassung zur Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Inan

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

**1. Zusammenfassende umweltrechtliche Beurteilung**

Wir haben die vorliegenden Unterlagen bezüglich der Auswirkung auf die Umwelt und auf die Einhaltung der verschiedenen umweltrelevanten Gesetzgebungen geprüft.

Aufgrund dieser Prüfung ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände gegen den vorliegenden Bebauungsplan.

Wir beantragen jedoch, die untenstehenden Bemerkungen und Anträge in den Vorprüfungsbericht aufzunehmen und für die weitere Planung verbindlich zu erklären.

**2. Beurteilung durch die Fachbereiche**

**2.1 Grundwasser**

Der Bebauungsplanperimeter befindet sich im Gewässerschutzbereich Ao/Au. Eingriffe in das nutzbare Grundwasser erfordern einen Nachweis der Unbedenklichkeit sowie eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung. Dazu zählen Bauten ins Grundwasser die den Durchflussquerschnitt verändern, Bohrungen, Grabungen, Pfählungen und Baugrubenumschliessungen. Wir empfehlen den frühzeitigen Einbezug eines Hydrogeologen, insbesondere bei der Planung von Untergeschossen und Neubauten. Eine verbindlichere Stellungnahme zu den angegebenen Standorten ist beim gegenwärtigen Planungsstand nicht möglich. ✓

**2.2 Oberflächengewässer**

Innerhalb des Bebauungsplan-Perimeters befinden sich keine Gewässer. Wir haben daher keine Auflagen oder Bedingungen.

### 2.3 Risikovorsorge

Die geplante Bebauung des Dorfkerns von Kriens liegt im Wirkungsbereich von zwei Kantonsstrassen, für welche zurzeit Risikoermittlungen erstellt werden. Die Überlagerung von zwei mobilen Risiken bedeutet, dass die Personen an diesem Standort ein doppelt erhöhtes Individualrisiko aufweisen, d.h. dass die Wahrscheinlichkeit für eine Person an diesem Standort durch einen Störfall verletzt oder getötet zu werden rund doppelt so hoch ist, als wenn nur eine Risikoquelle vorhanden wäre.

Da gemäss unseren bisherigen Erfahrungen Brand mit Hitzestrahlung das häufigste Störfallszenario auf der Strasse ist, empfehlen wir, dies bei der Anordnung der Gebäude zur Strassenseite sowie bei der Ausgestaltung der Fassaden zu berücksichtigen. ✓/

### 2.4 Lärm

Der Baubereich für die Bauten Typ C1 wird vom Verkehr auf der Kantonsstrasse sehr stark lärmbelastet (Alarmwertbereich!). Dennoch soll in allen Obergeschossen eine Wohnnutzung möglich sein. Um Lärmkonflikte zu vermeiden wird daher eine sorgfältige Detailplanung notwendig sein.

Daher beantragen wir in den Sonderbauvorschriften in Art. 8 auf die hohe Lärmbelastung dieser Baubereiche hinzuweisen. ✓

Zudem empfehlen wir die Gebäudevolumina so festzulegen, dass Lärmschutzmassnahmen und/oder lärmoptimierte Grundrisslösungen gefördert werden. Entsprechende Lösungsansätze sind orientierend in den Planungsbericht aufzunehmen.

### 2.5 Energie

Der Gestaltungsplan nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG) enthält nach Bedarf Bestimmungen über die Energieversorgungsanlage. Der Gestaltungsplan macht keine Aussagen zur Energie. In seinem Energiekonzept hat der Kanton Luzern festgeschrieben, dass eine Verdoppelung der erneuerbaren Energien umgesetzt werden soll. Die Gemeinde kann im Rahmen der Bewilligung des Gestaltungsplanes Auflagen verfügen. Bei der vorliegenden Planung kann beispielsweise eine gemeinsame Wärmeerzeugung geprüft werden.

In den verbindlichen Gestaltungsplanvorschriften kann die Gemeinde konkrete Aussagen zu den Baustandards festsetzen. Ebenso ist der Einsatz von erneuerbaren Energien zu definieren. Heutiger Stand der Technik: ✓

- Wärmeschutz 10% strenger als SIA 380/1:2009
- Warmwasser muss zu mindestens 50% mit erneuerbarer Energie erzeugt werden
- Standard für nachhaltiges Bauen: Label Minergie(-A)-ECO.

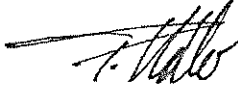
Aufgrund des bisherigen Rhythmus ist etwa 2018/2020 mit einer weiteren, schweizweit einheitlichen Verschärfung der Vorschriften im Gebäudebereich zu rechnen. Auch in der Schweiz geht der Trend in Richtung Niedrigstenergie- bzw. Nullenergiehaus als Mindeststandard für Neubauten. Zielgrösse ist dabei der im Frühjahr 2011 in Luzern lancierte Standard Minergie-A-ECO.

### 2.6 Weitere Fachbereiche

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Siedlungsentwässerung, Abfallbewirtschaftung, Boden und Altlasten geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Bemerkungen oder Bedingungen und Auflagen zur vorliegenden Zonenplanrevision.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Koller', with a long horizontal stroke extending to the left.

Peter Koller  
Abteilungsleiter  
Tel. direkt 041 228 64 64  
peter.koller@lu.ch

Verkehrsverbund Luzern  
Seidenhofstrasse 2 - Postfach 4306  
6002 Luzern

Telefon 041 228 47 20  
Telefax 041 226 45 66  
info@verkehrsverbund-luzern.ch  
www.verkehrsverbund-luzern.ch

Verkehrsverbund  
Luzern

rawi 11. April 2012 Posteingang
---------------------------------------

Luzern, 10. April 2012 dw  
Projekt Gemeinde Kriens, Bebauungsplan Dorfkern 2012  
Register br\_2012\_044  
Geschäft Vernehmlassung

Kanton Luzern  
Raumentwicklung, Wirtschaftsför-  
derung  
und Geoinformation (rawi)  
Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

## Gemeinde Kriens, Bebauungsplan Dorfkern 2012; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Inan, lieber Cüneyd

Mit Schreiben vom 15. März 2012 bitten Sie uns um eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Dorfkern Kriens 2012. Vielen Dank für die Möglichkeit.

Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen.

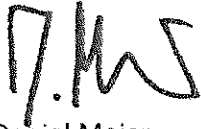
Heute verkehren die beiden Buslinien 15 (Kriens Busschleife-Sidhalde) und 16 (Kriens-Busschleife-Mattenhof-Horw) via Gallusstrasse-Horwerstrasse. In der Gallusstrasse gibt es eine Bushaltestelle. Künftig planen wir mit unserem Angebotskonzept AggloMobil due einen Angebotsausbau auf der Linie 16, damit Kriens und Horw besser mit einer schnellen, direkten und zuverlässigen Tangentiallinie verbunden sind.

Langfristig ist gemäss Bebauungsplan im Bereich der Gallusstrasse ein öffentlicher Platz bzw. eine Begegnungszone vorgesehen. In den Sonderbauvorschriften zum Bebauungsplan unter Art. 12 sind Voraussetzungen dafür aufgelistet. Danach ist der Ausbau der Horwerstrasse für den Verkehr in beiden Richtungen und die entsprechenden Massnahmen auf der Luzernerstrasse vorausgesetzt. Zudem kann auch ein anderes Verkehrsregime, welches die Verkehrsberuhigungsmassnahmen als Ganzes oder in Etappen zulässt, vorgesehen werden.

Für die Weiterbearbeitung des Themas Begegnungszone sowie Etappen dazu bitten wir um den Einbezug des Verkehrsverbundes Luzern, sowie allenfalls der VBL AG als marktverantwortliches Transportunternehmen in diesem Gebiet. Es ist zwingend notwendig, dass für die möglichen Umsetzungsschritte die Auswirkungen auf die in diesem Bereich verkehrenden Buslinien und die bestehenden Haltestellen aufgezeigt und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daniel Meier  
Geschäftsführer



Daniel Walker  
Projektleiter Angebot  
Direktwahl 041 228 47 25  
daniel.walker@verkehrsverbund-luzern.ch



**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 83  
Telefax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Geht an:**

**Beilagen ~~digital~~ und gedruckt:**

- Verkehr und Infrastruktur
- Umwelt und Energie
- Denkmalpflege und Archäologie
- Bewilligungs- u. Koordinationszentrale
- Verkehrsverbund Luzern
- z.K. Rechtsdienst BUWD

Kantonsrat K4

Luzern, 15. März 2012  
2012-69 / IC

**Vernehmlassung**

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 8. März 2012 wurde dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern die Bebauungsplan Dorfkern zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erhalten Sie beiliegend die Unterlagen zur **Stellungnahme bis 5. April 2012** zugestellt. Im Sinne der Vereinfachung der Abläufe haben wir Ihnen ein Kurzanantwortschreiben beigelegt.

*Wir ersuchen Sie, uns wesentliche und sofort erkennbare Einwände (oder für die Beurteilung fehlende Dokumente) innert **5 Arbeitstagen** mitzuteilen.*

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung auch, wenn Sie keine Einwände gegen die Vorlage geltend machen. Zudem ersuchen wir Sie, uns Ihre Stellungnahme im Word-Format an die E-Mail des Unterzeichners zu senden; falls Sie uns die unterschriebene Version zusätzlich im PDF-Format schicken, erübrigt sich ein Postversand. Im Weiteren sollte sich Ihre Stellungnahme auf eine dem Verfahren entsprechende (stufengerechte) Beurteilung begrenzen. Hinweise und Anträge sind auf Aspekte zu beschränken, die im Nutzungsplanverfahren zu bereinigen sind und sich insbesondere nicht auf das Bewilligungsverfahren beziehen.

Für die gute Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Cüneyd Inan  
Gebietsmanager  
Tel. direkt 041 228 51 86  
cuened.inan@lu.ch

(Formular ohne Unterschrift)

**Beilagen:**

- Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Sie erhalten die Gesuchsunterlagen via CMI KONSUL, per E-Mail oder auf einer CD.

Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)  
Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

**Vernehmlassung: 2012-69**

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 15. März 2012 haben wir den Bebauungsplan Dorfkern geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

**Bemerkungen**     siehe beiliegenden Bericht

- Entlang der K4 hat es best. Boulinier, welche allenfalls beachtet / aufgehoben / geändert werden müssen.
- Stellungnahme vif beachten

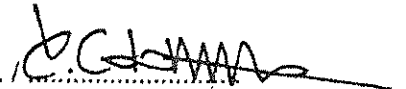
Freundliche Grüsse  
(Absender, kant. Dienststelle)

rawi / dke

16.4.12

Datum

Unterschrift



Kopie an:

**Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)**

Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 83  
Telefax 041 228 64 93  
rawi@lu.ch  
www.rawi.lu.ch

**Geht an:**

**Beilagen ~~digital~~ und gedruckt:**

- Verkehr und Infrastruktur
- Umwelt und Energie
- Denkmalpflege und Archäologie
- Bewilligungs- u. Koordinationszentrale
- Verkehrsverbund Luzern
- z.K. Rechtsdienst BUWD

Luzern, 15. März 2012  
2012-69 / IC

**Vernehmlassung**

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Mit Schreiben vom 8. März 2012 wurde dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern die Bebauungsplan Dorfkern zur Vorprüfung eingereicht. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens erhalten Sie beiliegend die Unterlagen zur **Stellungnahme bis 5. April 2012** zugestellt. Im Sinne der Vereinfachung der Abläufe haben wir Ihnen ein Kurzantwortschreiben beigelegt.

*Wir ersuchen Sie, uns wesentliche und sofort erkennbare Einwände (oder für die Beurteilung fehlende Dokumente) innert **5 Arbeitstagen** mitzuteilen.*

Bitte geben Sie uns eine Rückmeldung auch, wenn Sie keine Einwände gegen die Vorlage geltend machen. Zudem ersuchen wir Sie, uns Ihre Stellungnahme im Word-Format an die E-Mail des Unterzeichners zu senden; falls Sie uns die unterschriebene Version zusätzlich im PDF-Format schicken, erübrigt sich ein Postversand. Im Weiteren sollte sich Ihre Stellungnahme auf eine dem Verfahren entsprechende (stufengerechte) Beurteilung begrenzen. Hinweise und Anträge sind auf Aspekte zu beschränken, die im Nutzungsplanverfahren zu bereinigen sind und sich insbesondere nicht auf das Bewilligungsverfahren beziehen.

Für die gute Zusammenarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Cüneyd Inan  
Gebietsmanager  
Tel. direkt 041 228 51 86  
cueneyd.inan@lu.ch

(Formular ohne Unterschrift)

**Beilagen:**

- Gesuchsunterlagen

<sup>1</sup> Sie erhalten die Gesuchsunterlagen via CMI KONSUL, per E-Mail oder auf einer CD.

rawi  
30. April 2012  
Posteingang



Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation (rawi)  
Cüneyd Inan  
Murbacherstrasse 21  
6002 Luzern

**Vernehmlassung: 2012-69**

**Gemeinde Kriens; Bebauungsplan Dorfkern 2012**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 15. März 2012 haben wir den Bebauungsplan Dorfkern geprüft und bitten Sie um Kenntnisnahme unserer **Stellungnahme**:

- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine Einwände gegenüber.
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen keine grundsätzlichen Einwände gegenüber. Wir bitten Sie jedoch, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).
- Aus unserer Sicht stehen den Änderungen massgebende öffentliche Interessen gegenüber. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen und Anträge in Ihrer Beurteilung zu berücksichtigen bzw. in den Vorprüfungsbericht zu integrieren (vgl. Bemerkungen oder separater Bericht).

**Bemerkungen**     siehe beiliegenden Bericht

.....

.....

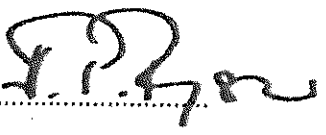
.....

.....

.....

.....

Freundliche Grüsse  
(Absender, kant. Dienststelle)

26.4.12 / 

Datum                      Unterschrift

Kopie an:

**Denkmalpflege des Kantons Luzern**  
Libellenrain 15  
6002 Luzern